

Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Barweiler

vom 01.09.2023

Der Kindergartenzweckverband Barweiler sowie die Ortsgemeinden Barweiler, Bauler, Dankerath, Hoffeld, Pomster, Senscheid, Trierscheid, Wiesemscheid und Wirft mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte haben aufgrund des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBL S. 476) und nach § 5 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBL S. 213) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Kreisverwaltung Ahrweiler stellt auf Grund des § 4 Abs. 2 KomZG mit Wirkung vom 01.09.2023 folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Barweiler einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Barweiler, Bauler, Dankerath, Hoffeld, Pomster, Senscheid, Trierscheid, Wiesemscheid und Wirft.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Barweiler“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Adenau.

§ 4

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je eine Stimme, und zwar:

die Ortsgemeinde Barweiler	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Bauler	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Dankerath	1 Stimme,

die Ortsgemeinde Hoffeld	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Pomster	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Senscheid	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Trierscheid	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Wiesemscheid	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Wirft	1 Stimme.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(3) Der Vorstandsvorsteher sowie dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau.

§ 6

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Wochenzeitung „Adenauer Nachrichten“.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Ortsgemeinde Barweiler überträgt dem Kindergartenzweckverband unentgeltlich das vollerschlossene Grundstück zum Betrieb des Kindergartens.

(2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes des Zweckverbandes (laufende Folgekosten) erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar je zu einem Drittel

- nach den vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen gemäß § 35 Finanzausgleichsgesetz (FAG) der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen,
- nach der Zahl der Kinder, die den Kindergarten am 01. Oktober des Vorjahres besucht haben,
- nach der für das laufende Jahr maßgeblichen Finanzkraftmesszahl gemäß § 16 Finanzausgleichsgesetz (FAG).

(3) Der für die Errichtung des Kindergartens aufzubringende Eigenanteil der Ortsgemeinden wird anteilig getragen, und zwar je zu einem Drittel

- nach den vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des dem Fertigstellungsjahr des Kindergartens vorangegangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen gemäß § 35 FAG der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen,
- nach der Zahl der Kinder, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes haben (lt. Gemeindestatistik des Statistischen Landesamtes),
- nach der im vorangegangenen Jahr der Fertigstellung des Kindergartens maßgeblichen Finanzkraftmesszahl gemäß § 16 Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Der für einen eventuellen Erweiterungsbau des Kindergartens aufzubringende Eigenanteil der Ortsgemeinden trägt der Zweckverband entsprechend der im vorgenannten Abschnitt getroffenen Regelung.

- (4) Die Ortsgemeinden Dankerath, Hoffeld, Senscheid und Trierscheid erstatten den übrigen Mitgliedern des Zweckverbandes mit Eintritt in diesen die Anteile aus den Werten der Anlagebuchhaltung für das Bestandsgebäude sowie den erfolgten Anbau auf Basis der Absätze 2 und 3.

§ 8

Abwicklung bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes erhalten die Mitglieder das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- (4) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens benötigt werden.

Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt des Verbandsmitgliedes entstehen; dies gilt insbesondere für die Baukosten, die aufgrund der eingebrachten Kinderzahlen des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu einem größeren Ausbau des Kindergartens geführt haben. Zudem gilt dies auch für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung sowie die Personalkosten dieser Anlageteile

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 01.09.2023

Cornelia Weigand
Landrätin

